

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Rep

ublik

Teil II

1962 j	Berlin, den 20. November 1962	Nr. 86
--------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 62	Beschluß über die Bildung einer Arbeitsgruppe beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.....	751
8. 11. 62	Beschluß über die Bildung des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug).....	751

**Beschluß
über die Bildung einer Arbeitsgruppe beim
Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 22. Oktober 1962

1. Beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Ihre Aufgabe ist es, gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen und die völkerrechtlich anerkannten Grundsätze des Statuts und Urteils des Nürnberger Militärgerichtshofes gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher alle friedensgefährdenden direkten und indirekten Aggressionshandlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik zu erfassen und die Voraussetzungen für deren systematische Ahndung zu schaffen.
2. Die Arbeitsgruppe wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informieren.

Berlin, den 22. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik

S t r e i t

**Beschluß
über die Bildung des Staatsverlages der
Deutschen Demokratischen Republik.**

(Auszug)

Vom 8. November 1962

Zur Herausgabe von amtlichen Dokumenten der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates sowie der Literatur zu Staats- und Rechtsfragen ist es notwendig, den Staatsverlag zu bilden.

Daher wird beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wird der Staatsverlag mit der Bezeichnung
„Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik“
gebildet.
2. Der Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Verlag genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).
3. Der Verlag hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) amtliche Dokumente der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates,
 - b) amtliche Dokumente der zentralen staatlichen Organe (Verfügungs- und Mitteilungsblätter, soweit keine eigenen Verlage bestehen oder die Unterbringung in einem anderen Verlag nicht zweckmäßiger ist),
 - c) Zeitschriften für Staats- und Rechtsfragen,
 - d) Textsammlungen gesetzlicher Bestimmungen,
 - e) staats- und rechtswissenschaftliche Literatur sowie populärwissenschaftliche und andere Literatur zu Staats- und Rechtsfragen
 zu verlegen.
4. Die neuesten Forschungsergebnisse der Staats- und Rechtswissenschaft aus den sozialistischen Ländern sind in dem Maße zu publizieren, wie es die Aufgaben des weiteren Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern.
4. Der Staatsverlag untersteht dem Ministerrat.
5. Der Verlagsleiter wird durch den Ministerrat berufen. Der Stellvertreter des Verlagsleiters, der Cheflaktor und der Kaufmännische Direktor werden durch den Leiter des Büros des Ministerrates berufen.

Berlin, den 8. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates